

7. Kapitel

Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit

I. Abschnitt

Brandstiftung und andere gemeingefährliche Straftaten

§ 185

Brandstiftung

(1) Wer vorsätzlich Wohnstätten, Betriebe, Betriebs- oder Verkehrseinrichtungen oder andere Bauwerke, Lagervorräte, landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Kulturen, Wälder oder forstwirtschaftliche Kulturen in Brand setzt oder durch Feuer oder Explosion vernichtet oder beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich andere Gegenstände in Brand setzt oder durch Feuer oder Explosion vernichtet oder beschädigt und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr verursacht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

1. § 185 dient dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bürger, des sozialistischen und persönlichen Eigentums und der Volkswirtschaft sowie der Erhaltung kultureller Werte der Gesellschaft vor Brand und Feuer.²

2. In **Brand setzen (Abs. 1)** liegt vor, wenn ein Verbrennungsprozeß von einer Zündquelle bis zu dem Stadium eingeleitet wurde, in dem er sich selbständig fortsetzt. Dabei ist es belanglos, ob sich dieser Prozeß mit oder ohne Flammenbildung vollzieht. Vollzieht sich kein Verbrennungsprozeß, ist die Handlung ein Versuch der Brandstiftung. In **Brand setzen** liegt auch vor, wenn ein bereits vorhandenes Nutz- oder Schadensfeuer so beeinflusst wird, daß es zum Brand der in Abs. 1 bezeichneten Gegenstände führt oder dadurch die Tatbestandsmerkmale des Abs. 2 erfüllt wer-

den.

Eine **Explosion** ist nicht nur eine sehr schnell ablaufende chemische Reaktion, die im allgemeinen mit beträchtlicher Gas- und Wärmeentwicklung sowie Drucksteigerung verbunden ist, sondern auch ein Schadensereignis, das durch das Ausdehnungsbestreben von gespannten Gasen eintritt. Explosion ist hier als Oberbegriff zu verstehen, zu dem auch die Implosion und die Dampfberstung gehören.

Mit dem Tatbestandsmerkmal **durch Feuer oder Explosion vernichten oder beschädigen** werden auch solche Gegenstände geschützt, die selbst zwar nicht brennbar sind, z. B. einige Baustoffe, wohl aber durch die Einwirkung des Feuers oder durch eine Explosion vernichtet, unbrauchbar gemacht oder beschädigt werden können (vgl. Anm. zu § 163). Es ist gleichgültig, ob es sich bei der Brandeinwirkung um Schwä-